

Bundesamt für Bauten und Logistik  
Fachbereich Bauprodukte  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern



**Wirtschaftspolitik**

**Doris Anthenien**  
Ressortleiterin

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 (0)44 384 48 06  
Fax +41 (0)44 384 48 43  
[www.swissmem.ch](http://www.swissmem.ch)  
[d.anthenien@swissmem.ch](mailto:d.anthenien@swissmem.ch)

Zürich, 18. Dezember 2012 And/UM

### **Stellungnahme zur Totalrevision des Bauproduktgesetzes (BauPG) und der Bauprodukteverordnung (BauPV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das vom Bundesrat am 21. September 2012 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der beiden eingangs erwähnten Erlasse und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Swissmem vereinigt rund 1000 Unternehmen aus der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (sog. MEM-Industrie). Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Schweiz.

Über 340'000 Personen in der Schweiz arbeiten in dieser Branche. Zwei Drittel der Swissmem-Mitgliedunternehmen bilden Lernende aus. Die MEM-Industrie wird durch KMU geprägt; 95 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende.

Nicht wenige Produkte der MEM-Industrie fallen unter die Bauproduktgesetzgebung. Wir erlauben uns daher, im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme einzureichen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die EU-Bauprodukteverordnung (Construction Product Regulation) trat Ende April 2011 in Kraft. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist sie per 01.07.2013 nun zwingend anwendbar. Neu handelt es sich um eine EU-Verordnung, weshalb sie direkt von den Mitgliedsländern zu übernehmen ist.



Swissmem begrüsst aus folgenden Überlegungen ausdrücklich, dass mit der vorliegenden Totalrevision das Schweizer Recht demjenigen der EU angepasst wird.

Für unsere exportorientierte MEM-Industrie ist es wichtig, dass neben der Sicherheit von Bauprodukten auch der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert wird (Art. 1 Abs. 2 VE-BauPG). Die in der Schweiz hergestellten und mit Konformitätsdokumenten ausgestatteten Bauprodukte sollen in der EU frei zirkulieren können, ohne durch technische Handelshemmnisse aufgehalten zu werden. Nur wenn die Gesetzgebung in der Schweiz mit jener in der EU gleichwertig bleibt, ist der freie Warenverkehr durch das bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen sichergestellt.

Unser Hauptanliegen ist es deshalb, dass die Schweizer Bauproduktgesetzgebung 1:1 der EU-Verordnung entspricht. Damit wird sichergestellt, dass keine Abweichungen und Auslegungsprobleme zur EU-Gesetzgebung entstehen. Wünschenswert wäre sogar, wenn mittels direkten Verweisen auf die EU-Gesetzgebung Bezug genommen wird (entsprechend den positiven Erfahrungen bei der Maschinen-Richtlinie). Jedenfalls dürfen keine strengeren Anforderungen auf dem Schweizer Markt gelten als in der EU, dem wichtigsten Exportmarkt für Schweizer Industrieunternehmen. Dies hätte ansonsten unweigerlich eine erhebliche Verteuerung von Bauprodukten auf dem Schweizer Markt zur Folge.

Ausdrücklich begrüssen wir den marktorientierten Ansatz, wonach der Staat nicht mehr alle oder die überwiegende Zahl der Produkteleistungen festlegen soll, sondern nur noch dann Anforderungen an das Produkt definiert, wenn dies zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder von Arbeitnehmenden dient oder zur Verwirklichung anderer überwiegender öffentlicher Interessen im Zusammenhang mit den Grundanforderungen an Bauwerke angezeigt ist. Um Implementierungsprobleme zu verhindern, muss in den konkreten Umsetzungsbestimmungen aber klar definiert werden, wie z.B. die «Leistungserklärung» (declaration of performance) auszuformulieren ist. Wir verweisen diesbezüglich auf Art. 7 Ziff. 1 (VE BauPV) und das Wort «insbesondere». Die inhaltliche Definition sollte nicht den Unternehmen überlassen sein, weil dies zu Marktverzerrungen führen kann. Des Weiteren sollte auch klar definiert werden, wer als «Kunde» gemeint ist.

Ferner begrüssen wir die Verfahrenserleichterungen für Bauprodukte, welche von KMU's hergestellt werden, damit sich der administrative Aufwand für diese Unternehmenskategorie in Grenzen hält.

## **Inhalt**

Da wir für die direkte Übernahme der EU-Verordnung einstehen, erübrigen sich Bemerkungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Vorlage.

Jedoch stehen in Art. 1 Abs. 4 VE zwei Varianten betreffend Anwendbarkeit des Schweizer Produktesicherheitsgesetzes zur Wahl. Wir sprechen uns für die Variante 1 aus, wonach das PrSG nicht auf Bauprodukte gem. BauPG Anwendung findet. Wir erachten diese Variante als mit dem EU-Recht übereinstimmend. Denn in der EU wurde mit der Bauprodukteverordnung einheitliches Recht geschaffen, das umfassend und einheitlich den Aspekt der Produktesicherheit regelt.



**Fazit / Antrag**

Swissmem begrüsst die Totalrevision des BauPG, damit die Gleichwertigkeit zwischen der schweizerischen und der europäischen Bauproduktgesetzgebung sichergestellt ist. Es ist eminent wichtig, dass die Schweizer Gesetzgebung 1:1 jener in der EU entspricht. Aus unserer Sicht wäre sich gar zu überlegen, Verweise auf die EU-Verordnung in die Schweizer Gesetzgebung aufzunehmen, wie dies bereits in der Maschinenverordnung mit Verweis auf die EU-Maschinenrichtlinie gehandhabt wird.

Wir danken Ihnen bestens für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich  
Direktor



Doris Anthenien  
Ressortleiterin

